



Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

IM ÜBERBLICK

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

Finanzielle Förderung
Beratung und Information

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Finanzielle Förderung
Beratung und Information



Die Integrationsämter fördern und sichern die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Sie unterstützen nicht nur die schwerbehinderten Beschäftigten, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell wie auch durch persönliche Beratung.

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für behinderte Menschen bis zu 60 Prozent ■ für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent ■ in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe für das letzte Ausbildungsjahr <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Aus- oder Weiterbildung behinderungsbedingt ansonsten nicht zu erreichen ist 	<p>Agentur für Arbeit § 73 Abs. 1 und 2 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>
<p>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 12 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden 	<p>Agentur für Arbeit § 73 Abs. 3 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III</p>
<p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Folgende Gebühren werden von den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren ■ Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung ■ Betreuungsgebühr für Auszubildende ■ Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 154 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 155 Abs. 1 SGB IX) ausbilden, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV</p>

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wird ■ wenn die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird 	<p style="color: red;">Integrationsamt</p> <p>§ 185 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m. § 26b SchwbAV</p>
<p>Zuschuss für Probebeschäftigung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in voller Höhe der Kosten <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 3 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird 	<p style="color: red;">Agentur für Arbeit</p> <p>§ 46 Abs. 1 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX</p>
<p>Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Der Arbeitgeber soll sich angemessen an den Gesamtkosten beteiligen.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn schwerbehinderte Menschen <ul style="list-style-type: none"> - ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder - nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden ■ wenn besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 154 Abs. 1 und § 155 SGB IX) eingestellt werden ■ wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird 	<p style="color: red;">Integrationsamt</p> <p>§ 15 SchwbAV</p>

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ im Regelfall bis zu 24 Monate ■ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate ■ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate <p>Was beachten? Degression: Zuschuss sinkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich ■ bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten ■ nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen aus persönlichen Gründen erschwert ist ■ wenn die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (i.S.v. § 187 Abs. 1 Nr. 3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist 	<p>Agentur für Arbeit § 90 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX</p>
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt</p> <p>Siehe Seite 11</p>		<p>Träger der Eingliederungshilfe § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX</p>
<p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe der Kosten 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und ■ wenn der Arbeitgeber nicht nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen 	<p>Agentur für Arbeit § 46 Abs. 2 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV</p>

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen als Zuschuss und/oder Darlehen</p> <p>Wie viel</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung ■ Wartung, Instandhaltung ■ Anpassung an technische Weiterentwicklung ■ Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden ■ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden ■ wenn für schwerbehinderte Menschen <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§ 164 Abs. 5 SGB IX) - sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst werden 	<p style="color: red;">Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV</p> <p style="color: red;">Rehaträger § 50 i.V.m. § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX</p>
<p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 155 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 und § 158 SGB IX) überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, z. B. bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung wesentlich verminderter Arbeitsleistung ■ wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden ■ wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen ■ wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) übernommen wird 	<p style="color: red;">Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV</p>

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Arbeitgeber ein BEM einführen wenn z. B. in einer Inklusionsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden wenn das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht 	<p>Rehaträger Integrationsamt § 167 Abs. 3 SGB IX, § 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV</p>

Beratung und Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Beratung und Information</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer. 	<p>Integrationsamt § 185, § 3 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 167 Abs. 1 SGB IX</p>
<p>Arbeitsmarktberatung</p> <p>Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur</p> <ul style="list-style-type: none"> Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit, betrieblichen Aus- und Weiterbildung, Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer sowie zu Leistungen der Arbeitsförderung. 	<p>Agentur für Arbeit § 34 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 34 SGB III</p>

Beratung und Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Integrationsfachdienste</p> <p>Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt, von der Agentur für Arbeit, von den SGB-II-Trägern und den Trägern der beruflichen Rehabilitation bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Die Integrationsfachdienste sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ▪ schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, ▪ schwerbehinderten Schulabgängern und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ▪ behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen. <p>Die Integrationsfachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen, ▪ helfen, Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen, ▪ helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort, ▪ klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und ▪ unterstützen ihn bei der Beantragung. 	<p style="color: red;">Betrifft alle §§ 192 bis 198 SGB IX</p> <p style="color: red;">Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX</p> <p style="color: red;">Agentur für Arbeit § 45 SGB III</p> <p style="color: red;">SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III</p> <p style="color: red;">Rehaträger § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX</p>
<p>Kurse und Informationsangebote, Aufklärungsmaßnahmen</p> <p>Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von behinderten Menschen, z. B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, BEM.</p> <p>Angeboten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsveranstaltungen, ▪ Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/ Personalräte und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, ▪ Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.). 	<p style="color: red;">Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV</p>
<p>Besonderer Kündigungsschutz</p> <p>Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsplatzgestaltung. Ausnahmen sind in § 173 SGB IX geregelt.</p>	<p style="color: red;">Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX</p>

LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

Beratung und Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Inklusionsvereinbarung</p> <p>Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Inklusionsvereinbarung eingeladen werden.</p> <p>Es soll dabei insbesondere darauf einwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Inklusionsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personalplanung, ■ Arbeitsplatzgestaltung, ■ Gestaltung des Arbeitsumfeldes, ■ Arbeitsorganisation, ■ Arbeitszeit sowie ■ zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen. <p>In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung, ■ anzustrebenden Beschäftigungsquote einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen, ■ Teilzeitarbeit, ■ Ausbildung behinderter Jugendlicher, ■ Durchführung eines BEM. 	<p>Integrationsamt § 166 SGB IX</p>
<p>Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. ■ Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. ■ Ein schwerbehinderter Mensch, der eine Ausbildung absolviert, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in einen beruflichen Ausbildungsplatz wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. ■ Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. <p>Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.</p>	<p>Agentur für Arbeit §§ 158 und 159 SGB IX</p>

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN**Finanzielle Förderung**

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Technische Arbeitshilfen als Zuschuss</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erst- und Ersatzbeschaffung ■ Wartung, Instandhaltung ■ Ausbildung im Gebrauch 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX i.V.m. § 19 SchwbAV Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX</p>
<p>Kosten für Hilfsmittel</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsausübung ■ Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe ■ Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht ■ wenn es keine medizinischen Leistungen sind 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX</p>
<p>Kraftfahrzeughilfen</p> <p>Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einkommensabhängig ■ bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren <p>Behinderungsbedingte Zusatzausstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zur vollen Höhe der Kosten auch für Einbau und Reparaturen <p>Fahrerlaubnis</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einkommensabhängig ■ bis zur vollen Höhe der Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine <p>Leistungen in Härtefällen, z. B. Kosten für Beförderungsdienste</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist ■ wenn das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist ■ wenn eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist <p>Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, Kraftfahrzeughilfe- Verordnung (KfzHV) Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX i.V.m. § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV</p>

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Wohnungshilfen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum ■ Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse ■ Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum) 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV</p>
<p>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz als Darlehen oder in Form von Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung (Gründungszuschuss) ■ Einstieg (Einstiegsgeld) ■ Coaching ■ Freie Förderung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen ■ wenn eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat ■ wenn der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist ■ wenn die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist ■ wenn damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet bzw. die Hilfebedürftigkeit überwunden wird 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX i.V.m. § 21 SchwbAV Agentur für Arbeit §§ 93 ff. SGB III SGB-II-Träger §§ 16b, c und f SGB II</p>
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen in Form eines Zuschusses und/oder Darlehens</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV</p>

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und Anleitung sowie Begleitung des Budgetnehmers am Arbeitsplatz</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes ■ höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV* (per Landesrecht geregelt, kann auch ein höherer Prozentsatz gewährt werden) <p><small>*Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag</small></p> <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten?</p> <p>Es ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Die Leistung wird regelmäßig an den Arbeitgeber ausbezahlt.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn der behinderte Mensch Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat und ■ wenn er auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung beschäftigt wird 	<p>Träger der Eingliederungshilfe § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX</p>
<p>Notwendige Arbeitsassistenz in Form von Kostenerstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ maßgeblich ist der zeitliche Bedarf an Arbeitsassistenz <p>Was beachten?</p> <p>Der schwerbehinderte Mensch muss immer in der Lage sein, den Kern seiner Aufgaben selbst zu erledigen. Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich nur um die notwendige Unterstützung dabei.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist ■ wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> - selbst die Assistenzkraft beauftragt - in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt ■ wenn das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt ■ wenn alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden 	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV</p>

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)</p> <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn besonderer Unterstützungsbedarf besteht, vor allem bei Schulabgängern aus Förder- oder Sonderschulen sowie bei behinderten Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer WfbM möglich wäre und bei denen durch die Qualifizierung eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Aussicht steht 	<p>Rehaträger § 55 Abs. 2 SGB IX</p>
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine Berufsbegleitung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist wenn ein Beschäftigter einer WfbM einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat 	<p>Integrationsamt § 55 Abs. 3 i.V.m. § 185 Abs. 4 SGB IX Rehaträger § 55 Abs. 3 SGB IX</p>
<p>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten in Form von Zuschüssen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern 	<p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i.V.m. § 24 SchwbAV Rehaträger § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX</p>

Beratung und Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Beratung und Information</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. ■ Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer. 	<p>Integrationsamt § 185 SGB IX, §§ 192 ff. SGB IX, § 166 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB IX</p>
<p>Berufsberatung</p> <p>Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufswahl, beruflichen Entwicklungen und zum Berufswechsel, ■ Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, ■ Möglichkeiten der beruflichen Bildung, ■ Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, ■ Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung. <p>Die Agentur für Arbeit kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.</p>	<p>Agentur für Arbeit §§ 30 ff. SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>
<p>Berufsorientierung</p> <p>Die Agentur für Arbeit hat und das Integrationsamt kann zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung fördern.</p> <p>Dabei soll sie unterrichten über</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fragen der Berufswahl, ■ Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, ■ Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über ■ beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt. <p>Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt können den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 33 SGB III, § 193 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Integrationsamt § 68 i.V.m. § 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX</p>
<p>Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung</p> <p>Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Ausbildungsuchende und Arbeit-suchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit berücksichtigt dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 35 SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III</p>

LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN Beratung und Information

Leistungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p>Integrationsfachdienste Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt, von der Agentur für Arbeit, von den SGB-II-Trägern und den Trägern der beruflichen Rehabilitation bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.</p> <p>Sie betreuen und begleiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, ■ schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, ■ schwerbehinderte Schulabgänger und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, ■ behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen. <p>Die Integrationsfachdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ beraten, informieren, unterstützen Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bei der Suche nach geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen und ■ sichern Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung. 	<p>Betrifft alle §§ 192 bis 198 SGB IX</p> <p>Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX</p> <p>Agentur für Arbeit § 45 SGB III</p> <p>SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III</p> <p>Rehaträger § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX</p>
<p>Gleichstellung</p> <p>Ein behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten kann.</p>	<p>Agentur für Arbeit § 2 Abs. 3 i.V.m. § 151 Abs. 2 und 3 SGB IX</p>
<p>Besonderer Kündigungsschutz</p> <p>Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z. B. bei der Arbeitsgestaltung. Ausnahmen sind in § 173 SGB IX geregelt.</p>	<p>Integrationsamt §§ 168 ff. SGB IX</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
Rehaträger	Rehabilitationsträger
SGB	Sozialgesetzbuch
SchwB AV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des behinderten Menschen) bzw. vor Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- Die Agentur für Arbeit und die SGB-II-Träger beraten über die infrage kommenden Hilfen.
- Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fachstellen übertragen.

LEISTUNGSÜBERSICHT

**Impressum**

ZB info **Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf** (Stand: Juni 2018)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit (BA); c/o LVR-Integrationsamt, 50663 Köln, bih@integrationsaemter.de • **Verlag:** Universum Verlag GmbH, Taunusstr. 54, 65183 Wiesbaden • **Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:** Hans-Joachim Kiefer und Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten. • **Redaktion:** Anette Bollwien, Nürnberg (BA); Karl-Friedrich Ernst, Karlsruhe (verantw. für Hrsg.); Carola Fischer, BIH-Geschäftsstelle Köln; Sabine Wolf (verantw. für Verlag) • **Gestaltung:** Atelier Stepp, Speyer • **Titelfoto:** bankrx/stock.adobe.com • **Herstellung:** Alexandra Koch • **Druck:** pva, Industriestraße 15, 76829 Landau/Pfalz

Schreibweise männlich/weiblich: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf

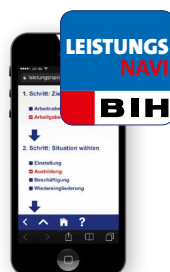
Mehr zum Thema

www.integrationsaemter.de/leistungen



ZB RATGEBER
Die Leistungen des Integrationsamtes

ZB SPEZIAL
Finanzielle Leistungen
Das 1 x 1 der Förderung



BIH LeistungsNAVI
Eine Web-App zur Ermittlung der individuellen Förderung

- Welche Leistungen kommen infrage?
- Sind die Voraussetzungen erfüllt?
- Wo und wie wird der Antrag gestellt?
- Direkt mit dem zuständigen Integrationsamt Kontakt aufnehmen

www.leistungsnavi.integrationsaemter.de



Geschäftsstelle der BIH

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen
c/o LVR-Integrationsamt
50663 Köln